

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 2. November 1988

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 16. 6. 1988 aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung des Artenreichtums geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht

- für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG);
- wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;
- für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27. 7. 1984 (BGBl. I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62).

§ 3

Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind

- Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind sowie gemäß § 7 gepflanzte Bäume;
- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der einzelnen Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(3) Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und Birnbäumen.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten

- geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder Eingriffe an ihnen vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen;
- auf den Baum (Wurzel- und Kronenbereich) in einer Weise einzuwirken, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führt oder führen kann, insbesondere durch
 - Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - Ablassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebäurensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen Handlungen, die der Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, dem Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und der Bewirtschaftung von Wald dienen sowie unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Handlungen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Gelsenkirchen kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auf seinem Grundstück.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt Gelsenkirchen kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht ausreichend Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 können gestattet werden, wenn

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- von dem geschützten Baum Gefahren, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder

- Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Gelsenkirchen, Grünflächenamt, Immermannstraße 47, schriftlich unter Anführung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art des Stammumfanges (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Gelsenkirchen den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fördern.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme gestattet, so hat der Eigentümer bzw. an seiner Stelle der Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

(3) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall muß der Baumschutz (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Gestattung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über diesen Antrag ergeht gesondert außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bauvorfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so treffen ihn die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2. § 11 bleibt hiervon unberührt.

(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Ersatzberechtigten die Verpflichtungen nach Absatz 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Gelsenkirchen abtritt. § 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragen der Stadt Gelsenkirchen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragen der Stadt Gelsenkirchen den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegestattung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,

c) einer Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht Folge leistet,

d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegestattung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

e) seinen Verpflichtungen nach § 7 und 9 zur Ersatzpflanzung bzw. Folgenbeseitigung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 3. Februar 1976 (Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen Nr. 6/1976) außer Kraft.

(2) Diese Satzung gilt nicht in Fällen, in denen bereits eine bauaufsichtliche Entscheidung (Vorbescheid, Baugenehmigung) bekanntgegeben worden ist.

Gelsenkirchen, 2. November 1988

(Siegel) Kuhlmann
Oberbürgermeister